



Zulassung von Direktimport-Fahrzeugen

Stand 10.06.2021

Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut sowie zollfreie Einfuhr

Fahrzeuge, die von den Zollbehörden als Übersiedlungs- (18.44), Ausstattungs- (18.45) oder Erbschaftsgut (18.46) abgefertigt werden oder eine Bewilligung zur zollfreien Verwendung (15.30/15.40) erhalten, sind von der Bestätigung über die Abgas-, Geräusch-, Crash-, Fussgängerschutzvorschriften, Recyclingfähigkeit, Fahrdynamik-Regelsystem, ABS und Reifengeräusch ausgenommen. Eine Einschränkung bei Halterwechsel wird jedoch im Fahrzeugausweis eingetragen. Für Hybrid- und Elektrofahrzeuge muss der Nachweis der elektrischen Sicherheit (NEV) und der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) erbracht werden. Die Fahrzeuge können direkt beim Strassenverkehrsamt zur Prüfung angemeldet werden.

Wann ist die schweizerische Zulassung erforderlich? (Art. 115 VZV)

Ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger müssen mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern versehen werden, wenn:

- a. ihr Standort sich seit mehr als einem Jahr ohne Unterbruch von mehr als drei zusammenhängenden Monaten in der Schweiz befindet.
- b. der Halter sich seit mehr als einem Jahr ohne Unterbruch von mehr als drei zusammenhängenden Monaten in der Schweiz aufhält und das Fahrzeug länger als einen Monat hier verwendet.
- c. der Halter mit rechtllichem Wohnsitz in der Schweiz sich für weniger als zwölf zusammenhängende Monate im Ausland aufhält und das Fahrzeug länger als eine Monat hier verwendet.

Notwendige Unterlagen für die Fahrzeugprüfung und Zulassung:

- + Ausgefülltes Anmeldeformular "Anmeldung von Importfahrzeuges zur Fahrzeugprüfung". Das Formular kann über das Internet; www.zug.ch/strassenverkehrsamt unter der Rubrik „Merkblätter und Formulare“ heruntergeladen werden. Die Daten sind aus den folgenden Unterlagen zu entnehmen: Bestätigung des Fahrzeugherstellers oder des Inhabers der schweizerischen Typengenehmigung, ausländische Zulassungspapiere, Fahrzeugbrief, „Note d'restrictive“, Herstellerschild, Betriebsanleitung. Können diese Angaben nicht eindeutig aus den vorgenannten Dokumenten entnommen werden, müssen die technischen Daten durch den Markenvertreter ausgefüllt und bestätigt werden.
- + Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) mit Zollstempel oder Zollbewilligung (15.30, 15.40).
- + Zollbefreiung (Form. 18.44, 18.45, 18.46).
- + Das ausländische Zulassungspapier ("Registration-Card" für USA-Fahrzeuge), aus welchem das Datum der 1. Zulassung (nicht Herstellungs- oder Verkaufsdatum) ersichtlich ist. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die belegbar älter als 30 Jahre sind.
- + Abgas-Wartungsdokument mit den erforderlichen Eintragungen und bestätigter Wartung für Motorwagen mit 1. Zulassung ab 1. Januar 1976 (Bezugsquelle: auto-schweiz - Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure, Postfach 47, 3000 Bern 22, oder entsprechender Markenvertretung). Kein Abgas-Wartungsdokument wird benötigt, wenn das Fahrzeug mit Fremdzündungsmotor mindestens die Abgasvorschrift Euro 3 und mit Selbstzündungsmotor mindestens Euro 4 erfüllt.
- + Kopie des Ausländerausweises.

Sobald alle Unterlagen vollständig eingereicht sind, kann die dispositionsbedingte Wartezeit für die Fahrzeugprüfung bis zu 4 Wochen betragen.

Nach bestandener Fahrzeugprüfung wird ein gültiger Versicherungsnachweis benötigt, um das Fahrzeug mit CH-Kontrollschildern einzulösen.

ⓘ TEILAUSZUG, ÄNDERUNGEN BLEIBEN VORBEHALTEN



Öffnungszeiten Technische Auskunft:
07.30 - 11.45 h
nachmittags geschlossen

Hinterbergstrasse 41, 6312 Steinhausen
T +41 41 728 47 11, info.stva@zg.ch
www.zg.ch/strassenverkehrsamt